



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern  
und für Kommunales

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg  
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Personalreferate der  
obersten Landesbehörden

Landtagsverwaltung

Landesrechnungshof

Landesbeauftragte für den Datenschutz  
und für das Recht auf Akteneinsicht

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Konzack  
Gesch.Z.: 35-704-37  
Hausruf: 0331 866-2352  
Fax: 0331 293-788  
Internet: <https://mik.brandenburg.de>  
[doreen.konzack@mik.brandenburg.de](mailto:doreen.konzack@mik.brandenburg.de)

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag  
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Referate 14, 31, 37, 43  
im Hause

Potsdam, 25. November 2020

**Aktuelle dienstrechtliche Hinweise im Zusammenhang mit der Ausbreitung  
des Coronavirus SARS-CoV-2;  
Gewährung von Dienstbefreiung für Beamtinnen und Beamte bei Erkran-  
kung eines Kindes sowie COVID-19-bedingten akuten Pflegesituationen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesgesetzgeber hat mit dem am 29. Oktober 2020 in Kraft getretenen Krankenhauszukunftsgesetz u. a. auch befristete Sonderregelungen beschlossen, welche die Freistellungsmöglichkeiten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie verbessern sollen.

Durch die andauernde COVID-19-Pandemie und der in diesem Zusammenhang häufigeren Inanspruchnahme des Kinderkrankengeldes wurde der Leistungszeitraum für die Gewährung des Kinderkrankengeldes für das Kalenderjahr 2020 durch eine Änderung des § 45 SGB V dahingehend angepasst, dass gesetzlich Versicherte das Kinderkrankengeld für jeweils fünf weitere Arbeitstage und alleinerziehende Versicherte für jeweils zehn weitere Arbeitstage in Anspruch nehmen können.

E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu richten: [Poststelle@mik.brandenburg.de](mailto:Poststelle@mik.brandenburg.de)

Dok.-Nr.: 2020/228228



Mit der zeitlich auf das Jahr 2020 begrenzten Ausdehnung des Leistungszeitraums wird der Situation Rechnung getragen, dass die Betreuung, Beaufsichtigung oder Pflege eines erkrankten Kindes im Zusammenhang mit dem Infektionsgeschehen häufiger erforderlich sein kann.

Im Bereich der Pflege erfolgte eine Änderung dahingehend, dass in Fällen, in denen für nahe Angehörige in akuten Pflegesituationen die Pflege sichergestellt oder organisiert werden muss, eine Freistellung von der Arbeit von bis zu 20 Arbeitstagen zu gewähren ist und für diesen Zeitraum ein Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld besteht (§ 9 Pflegezeitgesetz i.V.m. § 150 Abs. 5d des Elften Sozialgesetzbuches). Die Regelungen sind ebenfalls befristet bis zum 31. Dezember 2020 und haben zur Voraussetzung, dass die Pflegesituation auf Grund der COVID-19-Pandemie aufgetreten ist.

Hinsichtlich der Betreuung von erkrankten Kindern können Beamtinnen und Beamte in Brandenburg zumindest teilweise bereits jetzt von den Verbesserungen profitieren. Nach § 11 Absatz 2 Satz 2 der Erholungsurlaubs- und Dienstbefreiungsverordnung (EUrIDbV) erhalten Beamtinnen und Beamte, deren Bezüge die Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht überschreiten, Dienstbefreiung bis zum Umfang von insgesamt 75% der Freistellung nach § 45 SGB V. Durch den Verweis gilt die Neuregelung in § 45 Absatz 2a SGB V automatisch auch für den Beamtenbereich, allerdings mit dem entsprechenden Abschlag.

Um eine weitergehende Übertragung der Verbesserungen auf den Beamtenbereich zu ermöglichen, ist es erforderlich, die Erholungsurlaubs- und Dienstbefreiungsverordnung (rückwirkend) entsprechend anzupassen. Hierzu ist mit Blick auf die sehr dynamischen Entwicklungen in der aktuellen Ausnahmesituation vorgesehen, in die Erholungsurlaubs- und Dienstbefreiungsverordnung eine Öffnungsklausel aufzunehmen, die es dem MIK im Einvernehmen mit dem MdFE ermöglicht, in besonderen Ausnahmefällen Abweichungen von § 11 EUrIDbV zuzulassen.

Eine solche Öffnungsklausel soll es ermöglichen, nicht nur im aktuellen Fall, sondern auch bei künftigen noch nicht absehbaren Entwicklungen möglichst flexibel zu reagieren und notwendige Freistellungen schnell und unbürokratisch gewähren zu können (z. B. auch im Falle einer Verlängerung der Sonderregelungen über den 31. Dezember 2020 hinaus). Durch die aktuelle Pandemie, aber auch bereits durch andere Ausnahmesituationen in der Vergangenheit (z. B. Hochwasserkatastrophen), hat sich gezeigt, dass es immer wieder besondere Situationen und Fallgestaltungen geben kann, die der Ordnungsgeber nicht vorhersehen konnte, die aber einer schnellen Lösung bedürfen.

Da die Änderung der Verordnung selbst bei einem stark verkürzten Abstimmungsverfahren einige Zeit in Anspruch nehmen wird und die Änderungen bis zum 31. Dezember 2020 befristet sind, werden mit diesem Rundschreiben im Einvernehmen mit dem MdFE folgende Vorgriffsregelungen getroffen:

### 1. Dienstbefreiung bei Erkrankung eines Kindes

Unter den nachfolgenden Voraussetzungen ist Beamtinnen und Beamten ab dem 1. November befristet bis zum 31. Dezember 2020 Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Besoldung in Höhe von bis zu fünf Arbeitstagen für jedes Kind, alleinerziehenden Beamtinnen und Beamten von bis zu zehn Arbeitstagen für jedes Kind zu gewähren:

- Vorliegen der Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 i.V.m. den Sätzen 4 und 6 EUrlDbV und
  - a) die Anzahl an Dienstbefreiungstagen nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 EUrlDbV wurde unterjährig im Kalenderjahr 2020 bereits vollständig in Anspruch genommen und wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 6 SGB V liegen die Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 Satz 2 EUrlDbV nicht vor  
oder
  - b) sowohl die Anzahl an Dienstbefreiungstagen nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 EUrlDbV als auch nach § 11 Absatz 2 Satz 2 EUrlDbV wurde unterjährig im Kalenderjahr 2020 bereits vollständig in Anspruch genommen.

Soweit bereits nach § 11 Absatz 2 Satz 2 EUrlDbV i.V.m. § 45 Absatz 2a SGB V zusätzliche Dienstbefreiungstage gewährt worden sind, reduzieren sich die nach dieser Vorgriffsregelung zustehenden zusätzlichen Dienstbefreiungstage entsprechend.

Bei mehreren Kindern darf die Anzahl der pandemiebedingt zusätzlich gewährten Dienstbefreiungstage nach dieser Vorgriffsregelung zwölf Arbeitstage, bei alleinerziehenden Beamtinnen und Beamten 23 Arbeitstage nicht übersteigen. Diese Höchstgrenze entspricht inhaltlich der in § 45 Absatz 2a Satz 2 SGB V geregelten Höchstgrenze und wirkt sich erst ab dem dritten Kind aus (bei drei Kindern erhalten Beamtinnen und Beamte für das Kalenderjahr 2020 nicht bis zu 15 Arbeitstage zusätzliche Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Besoldung, sondern höchstens zwölf Arbeitstage).

Auf Antrag können auch halbe Arbeitstage Dienstbefreiung gewährt werden, deren Länge sich nach der für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit richtet (§ 11 Absatz 2 Satz 5 EUrlDbV).

## 2. Dienstbefreiung bei akuten Pflegesituationen

Unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen ist ab dem 1. November 2020 befristet bis zum 31. Dezember 2020 Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Besoldung in Höhe von bis zu 20 Arbeitstagen zu gewähren:

- Vorliegen einer akut auftretenden Pflegesituation eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes auf Grund der COVID-19-Pandemie,
- für den pflegebedürftigen Angehörigen ist eine bedarfsgerechte häusliche Pflege sicherzustellen oder zu organisieren und
- die Pflege kann nicht anderweitig gewährleistet werden.

Ergänzend werden folgende Hinweise gegeben:

Es wird vermutet, dass die akute Pflegesituation pandemiebedingt besteht.

Ist für die Pflege derselben oder desselben pflegebedürftigen nahen Angehörigen bereits eine Freistellung auf der Grundlage des Rundschreibens vom 16. April 2020 [genehmigtes Fernbleiben vom Dienst nach Abschnitt I. Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) des Rundschreibens] oder aufgrund von § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 EUrlDbV in Anspruch genommen worden, so reduzieren sich die nach dieser Vorgriffsregelung zur Verfügung stehenden Dienstbefreiungstage entsprechend.

Da nach der Gesetzesbegründung mit § 9 Pflegezeitgesetz auch Fälle von Schließungen von Pflegeeinrichtungen umfasst sind, wird die mit Rundschreiben vom 16. April 2020 für den Beamtenbereich getroffene Regelung zur Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen [Abschnitt I. Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb)] durch diese Vorgriffsregelung abgelöst und insoweit aufgehoben. Bereits auf der Grundlage des Rundschreibens vom 16. April 2020 gewährte Freistellungen zur Pflege derselben oder desselben pflegebedürftigen Angehörigen werden auf den Dienstbefreiungsanspruch nach dieser Vorgriffsregelung angerechnet.

Für Beamtinnen und Beamte besteht weiterhin die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung (ohne Besoldung) aus familiären Gründen gemäß § 80 LBG bzw. einer Familienpflegezeit nach § 80a LBG.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Förster

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 25. November 2020 durch Herrn Dr. Michael Förster in Vertretung von Herrn Thomas Schlinkert i.V. für Abteilungsleitung 3 elektronisch schlussgezeichnet.